



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



<https://www.uzh.ch/qmsl/de/W4FVT>

Versuch

Haben sich die Beteiligten
strafbar gemacht?



[youtube](#)

Versuch

Haben sich die Bauarbeiter
strafbar gemacht?



Versuch

- D.F. ist seit mehreren Jahren in ambulanter psychiatrischer Betreuung bei Marc Graf.
- Seine Diagnose ist eine sehr sadistische Ausprägung einer Pädophilie.
- Im Rahmen der Therapie wurde er aufgefordert, seine Fantasien aufzuzeichnen. Was sie hier sehen ist das Resultat davon.



[Prof. Dr. med. Marc Graf](#), UPK/Basel

Blood and Honour

- Gruppe jugendlicher Rechtsextremer («Blood and Honour»)
- Hatten von Ska-Konzert in Frauenfeld gehört
- Trafen sie sich Samstag, 26. April 2003, 21.00 Uhr in einem Restaurant in Marthalen/ZH zu einer Lagebesprechung.



[6S.418/2006](#)

Blood and Honour

- Beschluss nach Frauenfeld zu fahren, um «Linke zu vermöbeln»
- Trugen Militärstiefel, Stahlkappenschuhe
- A. und B. wollten an jenem Abend ein Ska-Konzert besuchen und waren auf dem Weg zum Bahnhof.



[6S.418/2006](#)

Blood and Honour

- Als die Gruppe A. und B. erblickte, bildete sie eine V-Kampfformation über die ganze Strassenbreite, um die beiden an der Flucht zu hindern.
- X. schlug A. Flasche über den Kopf.
- Darauf begannen er und die anderen Angreifer, A. und B. mit Fusstritten und Faustschlägen zu traktieren.



[6S.418/2006](#)

Blood and Honour

- B. lag bereits nach kurzer Zeit reglos am Boden. A. versuchte immer wieder wegzukriechen.
- Das stachelte die Angreifer an, ihn bis zur Reglosigkeit zusammenzuschlagen.



[6S.418/2006](#)

Blood and Honour

- Sie drückten ihn mit Gewalt zu Boden und erteilten ihm schwere Fusstritte gegen den Kopfbereich.
- Möglicherweise wegen eines vorbeifahrenden Streifenwagens liessen sie von ihrem Opfer ab.



[6S.418/2006](#)

Blood and Honour

- Ohne sofortige medizinische Versorgung wäre A. an seinen Hirnverletzungen gestorben.
- A. wird lebenslang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben.



[6S.418/2006](#)

Blood and Honour

Strafbarkeit von X. (Anführer)?



[6S.418/2006](#)

«Sandro 89»

- Ab 20. Januar 2003 trat A. mehrfach in Kontakt mit «Sandro 89», der vorgab, er sei erst 14 Jahre alt.
- A. strebte Treffen mit «Sandro» an, um sexuelle Handlungen vorzunehmen zu können.



[BGE 131 IV 100](#)

«Sandro 89»

- Ab 20. Januar 2003 trat A. mehrfach in Kontakt mit «Sandro 89», der vorgab, er sei erst 14 Jahre alt.
- A. strebte Treffen mit «Sandro» an, um sexuelle Handlungen vorzunehmen zu können.



[BGE 131 IV 100](#)

«Sandro 89»

- Vereinbarte Treffen mit «Sandro» auf den 27. Januar 2003, 14.00 Uhr, beim McDonald's am Bahnhof Basel.
- Bis zum Treffen stand er mit Sandro in stetem SMS-Kontakt



[BGE 131 IV 100](#)

«Sandro 89»

- Am 27. Januar 2003 fuhr A. von Oensingen nach Basel.
- In der Folge kam es indes zu keinen sexuellen Handlungen mit dem Knaben.



[BGE 131 IV 100](#)

«Sandro 89»

- A. wurde um 14.10 Uhr vor dem Mc Donald's Restaurant am Bahnhof festgenommen.
- Bei «Sandro» handelte es sich um einen verdeckten Ermittler der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.



[BGE 131 IV 100](#)

«Sandro 89»

Strafbarkeit von A.



[BGE 131 IV 100](#)

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

Grundsatz

1. Was ist ein Versuch strafrechtsdogmatisch?
2. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir tun?
3. Wann darf das Strafrecht eingreifen?

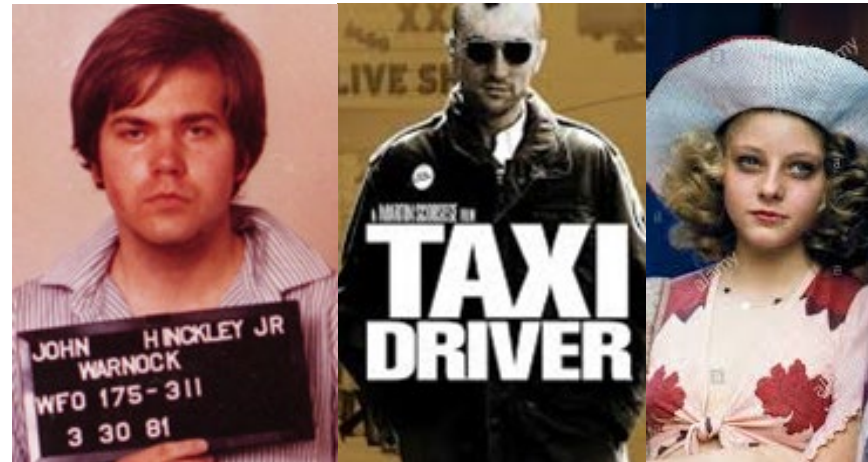
Grundsatz

1. Was ist ein Versuch strafrechtsdogmatisch?
2. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir tun?
3. Wann darf das Strafrecht eingreifen?

ZDF

Grundsatz

Was haben John Hinckley, Robert de Niro und Jodie Foster miteinander zu tun?

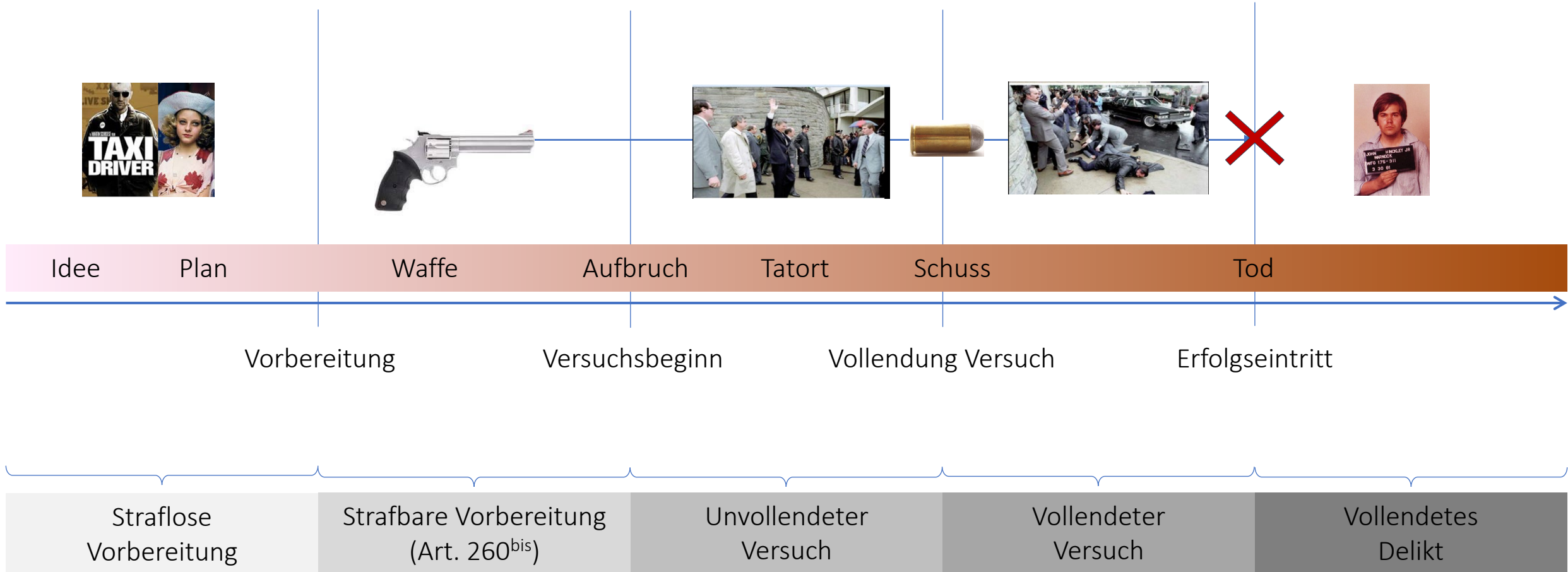


Grundsatz

- 30. März 1981: Mordanschlag auf Präsident Ronald Reagan.
- Reagan, sein Pressesprecher, ein Secret-Service-Beamter und ein Polizist überleben (schwer) verletzt.



Grundsatz



Grundsatz

Beim Versuch will der Täter subjektiv mehr als er objektiv erreicht.



BGE 131 IV 100

«Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.»



Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Taterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Grundsatz

1. Was ist ein Versuch strafrechtsdogmatisch?
2. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir tun?
3. Wann darf das Strafrecht eingreifen?

ZDF

Grundsatz

1. Was ist ein Versuch strafrechts-
dogmatisch?

2. Werden wir dafür bestraft, was wir
wollen oder dafür, was wir tun?

3. Wann darf das Strafrecht
eingreifen?

Objektive Theorie (19. Jht)

Äusserlich auf Deliktsverwirklichung
gerichtete Handlung.

Subjektive Theorie (20. Jht)

Verbrecherischer Willensentschluss.

Objektive Theorie

- 7. April 2015: Mann wird am Flughafen Zürich verhaftet.
- Er war dabei, in ein Flugzeug nach Istanbul zu steigen.
- Verdacht aufgrund seiner Internet Search History: Unterstützung des IS in Syrien.



Objektive Theorie

- 5. November 2017:
Flug nach Istanbul
- Vortrag: Terrorism and
the Rule of Law
- Internet-Recherche
zu Terrorismus



Subjektive Theorie

- Nur verbrecherischer Willensentschluss relevant
- Sich jemanden tot wünschen



Subjektive Theorie

- Fürs Denken kann niemand Henken (Gesinnungsstrafrecht)
- Strafmilderung für Versuch nicht erklärbar.
- Straflosigkeit grob unverständigen untauglichen Versuchs auch nicht.



Grundsatz

«Imagine the evidence unfolding on a cinema screen. At a certain point, the film breaks. If there is no reasonable doubt that when the film is reconnected one will see the accused commit a particular crime, then he is already guilty of an attempt to commit that crime»



Grundsatz

«Strafrechtlich relevantes Unrecht, wie es auch der Versuch darstellt, besteht in einer... **Verbindung von objektiven und subjektiven Momenten**. Ohne Rückgriff auf den Willen des Täters ist der Sinn der Handlung nicht zu verstehen. Der Wille alleine, der sich nicht äusserlich manifestiert hat, kann nicht Gegenstand rechtlicher Wertung sein.»



STRATENWERTH, AT I⁴, §12 N 32

§ 22 StGB/DE – Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.



§ 22 StGB/DE – Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

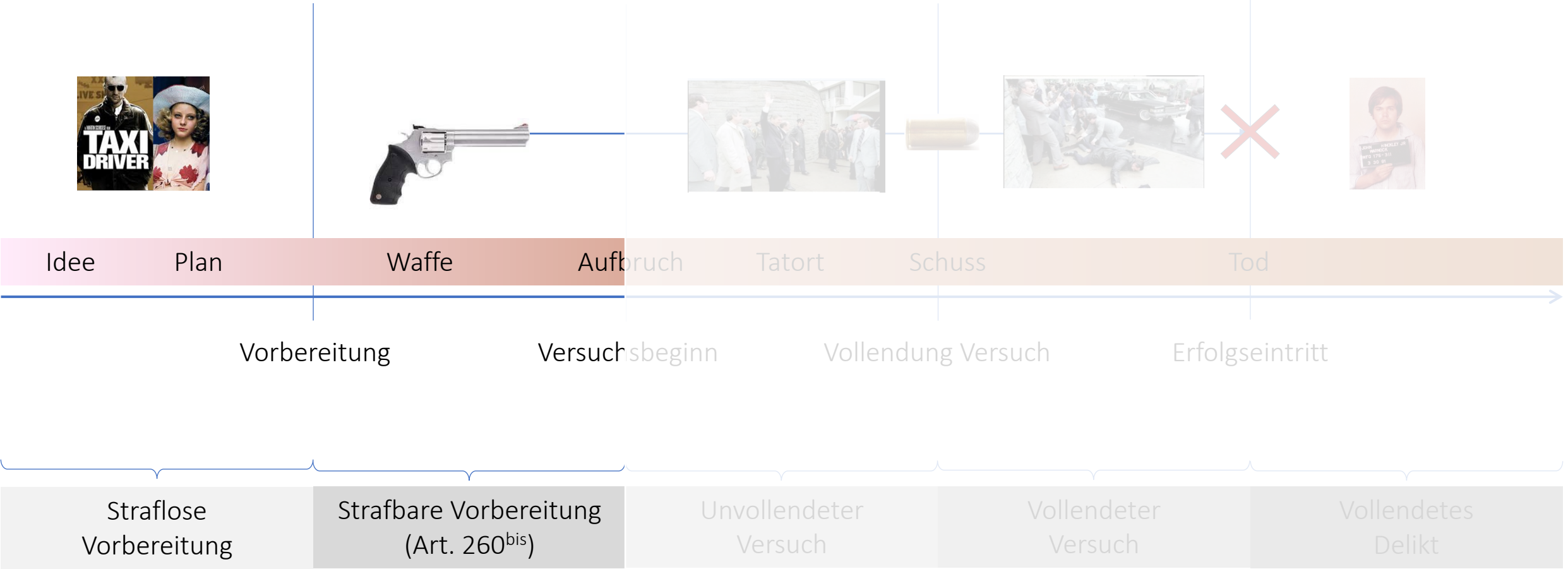


Grundsatz

1. Was ist ein Versuch strafrechtsdogmatisch?
2. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir tun?
3. Wann darf das Strafrecht eingreifen?

ZDF

Grundsatz



Grundsatz

1. Was ist ein Versuch strafrechtsdogmatisch?
2. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir tun?
3. Wann darf das Strafrecht eingreifen?

VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Prüfschema

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Prüfschema

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Fehlende Vollendung

- Taschendieb greift in Handtasche, diese ist aber leer.



Fehlende Vollendung

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Taterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Fehlende Vollendung

Reagan überlebt das Attentat.



Prüfschema

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 104 – Übertretungen

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 105 – Übertretungen

² Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Nachbar – Teil I

- Ihr Nachbar drangsaliert Sie dauernd.
- Zur Bestrafung möchten Sie ihm die Luft aus den Autoreifen
- Noch bevor Sie das Ventil öffnen können, erwischt er Sie inflagranti.



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nachbar – Teil II

- Nun hassen Sie Ihren Nachbarn noch mehr
- Im Treppenhaus holen Sie aus zu einer Ohrfeige
- Der Nachbar bückt sich und Sie schlagen daneben.



Art. 126 – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, ... wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Nachbar – Teil III

- Zu allem Übel ist ihr Nachbar auch noch Bundesrat.
- Sie möchten ihn schädigen, indem Sie die Koordinaten des Bundesratsbunkers: $46^{\circ}28' 33''$ N $7^{\circ}39' 54''$ E online stellen.
- Beim Upload stürzt der Computer ab.



[NZZ – 2.10.2017](#)

[Spiegel – 26.8.2008](#)

Art. 329 StGB – Verletzung militärischer Geheimnisse

1. Wer unrechtmässig ... militärische Anstalten ... abbildet, ... wird mit Busse bestraft.
2. Versuch [ist] strafbar.



[NZZ – 2.10.2017](#)

[Spiegel – 26.8.2008](#)

Prüfschema

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The logo is centered on a light gray rectangular background.

Art. 12 – Versuch

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Tatentschluss

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Taterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓ 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Notwehrsituation – Abwehrhandlung 	<ul style="list-style-type: none"> – Abwehrwille 	Unrecht
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> – Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit 		Schuld

Tatentschluss

John Hinckley war fest entschlossen,
Reagan zu töten.



Versuch

Haben sich die Bauarbeiter
strafbar gemacht?



Tatentschluss

Tatentschluss der Beteiligten?



[BGE 130 IV 58](#) – Gelfingen

Tatentschluss

«Wer... kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.»



[BGE 130 IV 58](#) – Gelfingen

Prüfschema

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

BGE 131 IV 100

«...gehört zur «Ausführung» der Tat ...
jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den
sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg
zur Tatbestandsverwirklichung den
letzten entscheidenden Schritt darstellt,
von dem es in der Regel kein Zurück
mehr gibt...»



BGE 131 IV 100

«Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist..., darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen... Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert m.a.W. ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln.»



BGE 87 IV 155 – «Schwellentheorie»

«Indem sich die Schwangere zum Abtreiber begibt, tut sie, den nach ihrer Vorstellung letzten entscheidenden Schritt zum Erfolg; die Schwelle der Wohnung des Abtreibers ist in diesem Fall für sie zugleich die Schwelle von der Vorbereitung zur Ausführung der Straftat.»

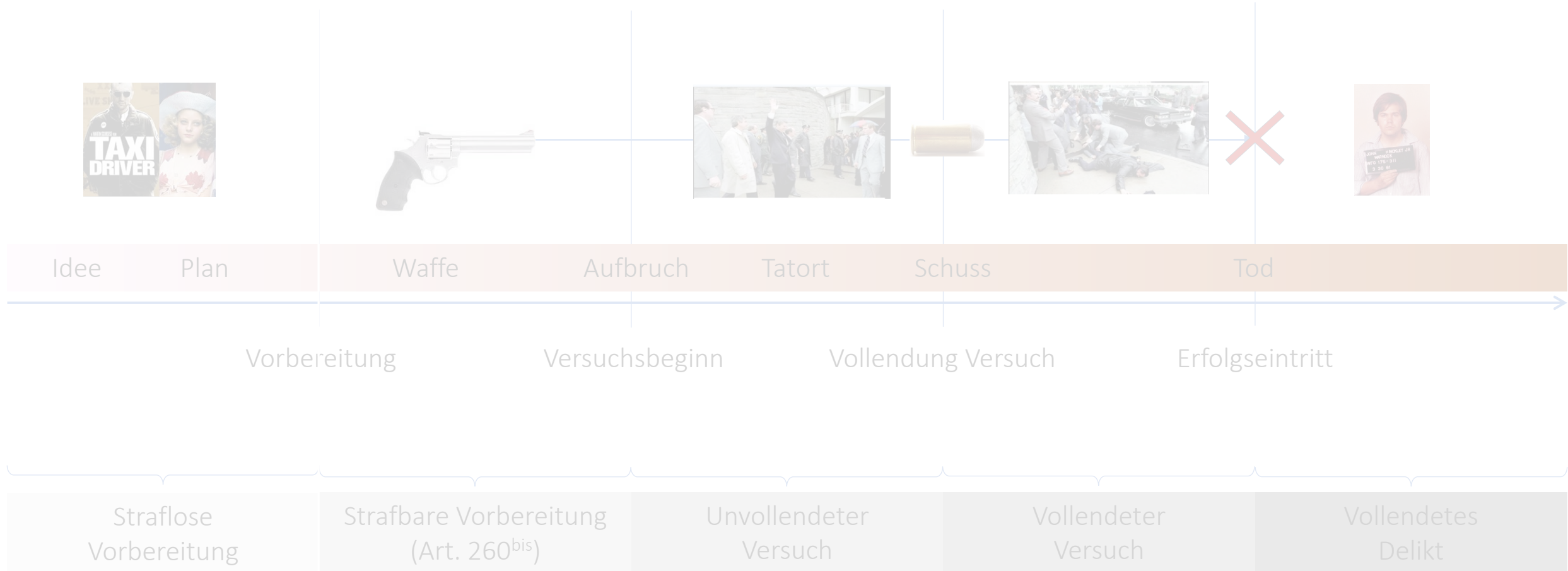


Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.



Beginn der Ausführung



Beginn der Ausführung



Idee Plan

Waffe

Aufbruch

Tatort

Schuss

Tod

Vorbereitung

Versuchsbeginn

Vollendung Versuch

Erfolgseintritt

Straflose
Vorbereitung

Strafbare Vorbereitung
(Art. 260^{bis})

Unvollendeter
Versuch

Vollendeter
Versuch

Vollendetes
Delikt

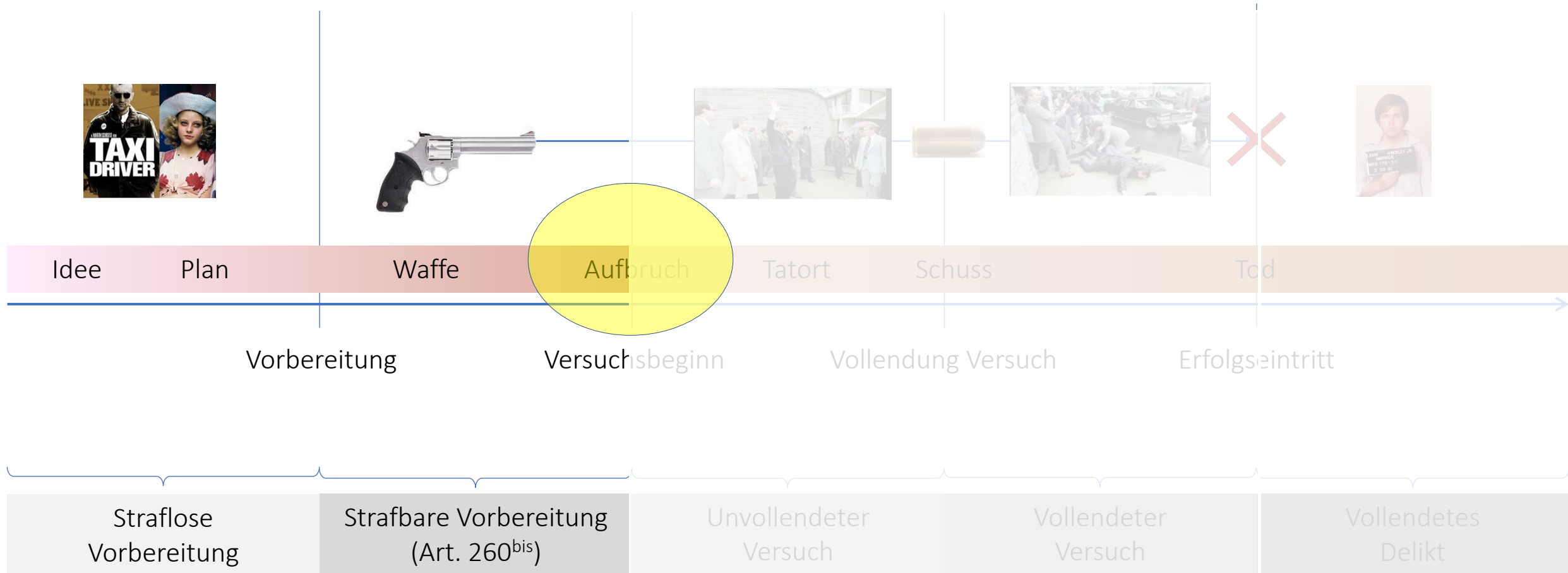
Art. 260^{bis} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122)
- d. ...



Beginn der Ausführung



Beginn der Ausführung

Wo liegt der Beginn der Ausführung?



Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.



Prüfschema

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Rechtswidrigkeit

Wenn die vergewaltigte Frau den Angreifer töten will, er die Stichverletzung aber überlebt, ist versuchte Tötung in Notwehr zu prüfen.



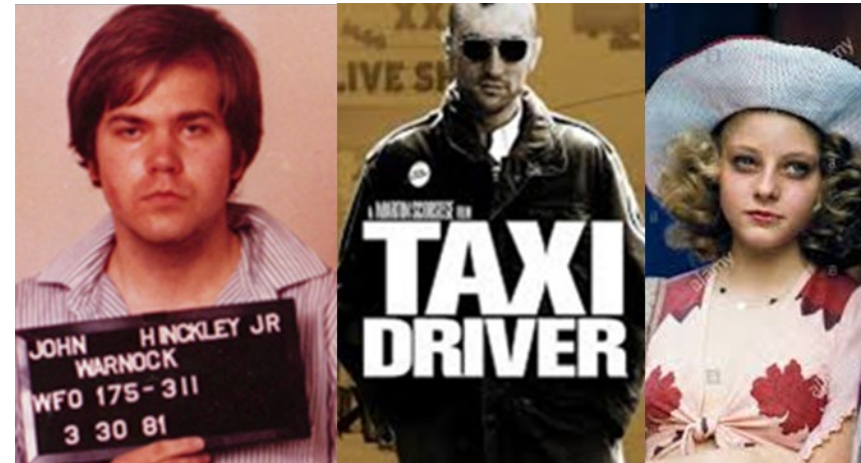
Prüfschema

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Schuld

- John Hinckley hat versucht, Ronald Reagan zu töten. Objektives und subjektives Versuchsunrecht liegen vor, einen Rechtfertigungsgrund hatte er nicht. Er war jedoch nicht schuldhaft
- 21. Juni 1982: «not guilty by reason of insanity».



Versuch

Diskussion

Blood and Honour

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



[6S.418/2006](#)

Fehlende Vollendung

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Idiots trying to siphon fuel end up sucking shit from sewage tank

Therock.net.nz – funny shit

«Sandro 89»

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



[BGE 131 IV 100](#)

Versuch

Besprechung

Blood and Honour

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



[6S.418/2006](#)

Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Taterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Fehlende Vollendung

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Idiots trying to siphon fuel end up sucking shit from sewage tank

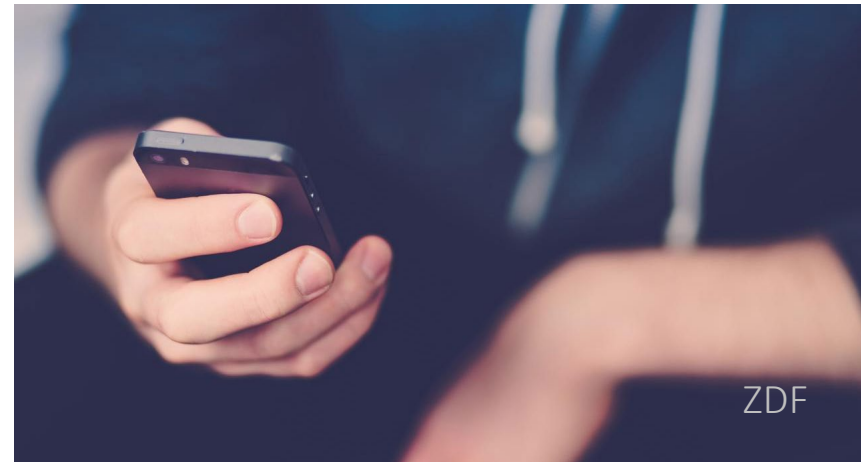
Therock.net.nz – funny shit

Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✗ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✗ – Taterfolg – Kausal./Zur.	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

«Sandro 89»

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



[BGE 131 IV 100](#)

Versuch

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✗ – Taterfolg – Kausal./Zur.	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Cybergrooming

«Cyber-Grooming ist unter Strafe zu stellen und als Officialdelikt auszugestalten... Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben...»



[18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd \(CVP\) – Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen](#)

Cybergrooming

«Nicht alle Probleme lassen sich indessen, auch in diesem Bereich, mit dem Mittel des Strafrechts lösen. Vor allem dürfen auch im Bereich der Sexualdelikte Grundprinzipien unseres Strafrechts nicht über Bord geworfen werden. Ein blosses Verdachtsstrafrecht passt nicht zu unserem System...»



[13.442 Parlamentarische Initiative Grooming mit Minderjährigen](#)

Votum SR Claude Janiak, AB 2014 S 1298

Cybergrooming

«Wenn ein Erwachsener .. konkrete Handlungen für ein Treffen vornimmt, liegt ein straf-barer **Versuch** vor, sexuelle Handlungen mit Kindern zu begehen oder **Kinderpornografie** herzustellen... Ein Täter macht sich schon beim reinen Chatten im Internet strafbar, wenn er das Kind mit pornografischen Texten oder Abbildungen konfrontiert. Selbstverständlich [ist] auch bereits die **sexuelle Belästigung** über das Internet strafbar.»



[13.442 Parlamentarische Initiative Grooming mit Minderjährigen](#)

Votum SR Claude Janiak, AB 2014 S 1298

Cybergrooming

- 16. Juni 2023: Einführung Cybergrooming
Tatbestand abgelehnt.



Bundesgesetz über eine Revision des
Sexualstrafrechts vom 16. Juni 2023,
[BBl 2023 1521 ff.](#)

Versuch

Zusammenfassung

Zusammenfassung

«Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.»

Versuch			
Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt ✓ – Tatmittel ✓ – Tathandlung ✓ – Täterfolg ✗ – Kausal./Zur. ✗	Subjektiv – Wissen/FMH ✓ – Wollen/IKN ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld
Weiteres	– ...		Strafnotwendigkeit

Zusammenfassung

«...gehört zur «Ausführung» der Tat ... jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt...»



Zusammenfassung

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

VIII. Versuch

1. Grundsatz
2. Aufbau
3. Untauglicher Versuch
4. Rücktritt
5. Tätige Reue

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen